50 Jahre... hören wir?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

geeigneten Familien eignen sich für Kranke, die schon etwas selbständiger und belastungsfähiger sind, aber nicht selbständig genug, um in einem Mietzimmer oder einer eigenen Wohnung zu leben. Es ist ein großes Verdienst von Dr. med. *A. Uchtenhagen,* daß er angesichts der großen dringlichen Bedürfnisse nach verbesserten und vermehrten Rehabilitationshilfen auf die Verwirklichung eines solchen Rehabilitationszentrums in Zürich hingearbeitet hat. Er hat damit Türen geöffnet, die vorher verschlossen waren, und alle Beteiligten danken ihm herzlich dafür, daß er damit vielen zu neuer Lebenshoffnung verholfen hat. Als Nachtklinik bietet dieses Zentrum Platz für 13 Patienten, die wieder erwerbsfähig geworden sind, die aber nicht mehr bei den Angehörigen und noch nicht allein wohnen können. Als Tagesklinik bietet es 10 bis 15 Arbeitsplätze für Patienten, die zu Hause eine Wohngelegenheit haben, die aber im offenen Arbeitsmarkt noch nicht vermittelt werden können und anderseits zu Hause tagsüber nicht tragbar sind. Es handelt sich um einen ersten Anfang. Die Erfahrungen, die man machen wird, werden zeigen, in welcher Weise die Entwicklung weiterzuschreiten hat.

Dr. *E. Brauchlin*

Wanderleiterkurs im Tessin

In der beliebten Jugendherberge Crocifisso bei Lugano wird vom 6. bis 11. April 1970 ein Wanderleiterkurs durchgeführt. Wanderfreunden (Damen und Herren), die in der Jugend- und Gruppenarbeit tätig sind, wird dabei eine Einführung in die vielseitige Materie der Organisation von Wanderungen und Jugendlagern geboten. Die Referate eines bewährten Teams von Fachleuten werden mit halbtägigen Exkursionen und einer Tageswanderung zweckmäßig ergänzt. Soweit Platz vorhanden, werden auch weitere Interessenten gerne aufgenommen.

Auskünfte und Programme durch den Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Postfach 747, 8022 Zürich (Telephon [051] 32 84 67).

50 Jahre . . . Hören wir?

Mrs. Spencer Tracy, Gründerin der John-Tracy-Klinik und Gattin des berühmten Filmschauspielers, sagt: «Schwerhörigkeit ist das Problem der Guthörenden beziehungsweise auf die Haltung der Guthörenden kommt es an... Der Guthörende versteht die Probleme der Schwerhörigen nicht, sei es aus Bequemlichkeit, Angst, Unsicherheit, alles geboren aus Unwissenheit.» Was sollten die Guthörenden denn wissen? Alle Schwerhörigen bedrückt das Gefühl des Ungenügens. Wenn sie am Problem der Schwerhörigkeit nicht arbeiten, so kann es je nachdem zum Beispiel zu Verbitterung, Vereinsamung, ja zu seelischer Erkrankung führen. Allgemein sind die Depressionen des im Erwachsenenalter schwerhörig Gewordenen schwerer, als wir vermuten. Die Einbuße im Gespräch, in der Verkehrsfähigkeit mit Mitmenschen ist daher nicht das einzige Problem des Schwerhörigen. Depressionen belasten ihn ebensosehr wie die Schwierigkeiten im Gespräch. Dazu kommt des Fehlen der Geräusche (Autobremse, tropfender Wasserhahn

usw.), die uns warnen, vor allem aber der Geräusche des täglichen Lebens. Hörende haben davon oft übergenug, aber ohne sie erscheint die Welt tot. Die ursprüngliche Stimmung, das Lebensgefühl hängt eng mit diesen uns ständig umgebenden zufälligen Geräuschen, auf die wir in der Regel gar nicht achten, zusammen. Im Unbewußten ist man ohne sie nicht mehr verbunden mit der Umwelt, der Aktivität der Welt. Nur eine sachliche Auseinandersetzung mit der Schwerhörigkeit von seiten des Betroffenen und all seiner Mitmenschen kann die Isolierung des Schwerhörigen verhüten. Wer irgend etwas über Schwerhörigkeit wissen möchte, wende sich an das Zentralsekretariat des Bundes Schweizerischer Schwerhörigenvereine, Feldeggstraße 71, 8032 Zürich. Der Bund umschließt 60 Schwerhörigenvereine der deutschsprachigen Schweiz und sieht dieses Jahr auf eine 50jährige Tätigkeit zurück.

Rechtsentscheide

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 29. Juli 1969 i. Sa. L. P. (Übersetzung aus dem Französischen)

Art. 8 ELG. Das erstinstanzliche Gericht, das einen andern Kanton als zuständig bezeichnet, die Ergänzungsleistungen zur AHV für einen Versicherten festzusetzen und auszuzahlen, hat sein Urteil diesem Kanton wie auch demjenigen zuzustellen, der den Versicherten bei Armengenössigkeit unterstützen muß. Diese Kantone sind im Sinne des Gesetzes am erstinstanzlichen Verfahren «beteiligt» und daher auch legitimiert, gegen das kantonale Urteil Beschwerde zu erheben. (Erwägung 1)

Art. 2 Abs. 1 ELG. Wird ein armengenössiger Versicherter in einer Anstalt außerhalb seines Heimatkantons untergebracht, so kann die Vermutung von Artikel 26 ZGB, laut welcher die Unterbringung einer Person in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz begründet, nur durch den strikten Nachweis des Gegenteils umgestoßen werden. (Erwägung 3)

Die aus A (TI) gebürtige Versicherte ist am 6. Mai 1896 in Italien geboren. Am 30. Mai 1941 zog sie von B (VD) nach C (VD) und hat sich dort niedergelassen. Sie lebte seit dieser Zeit – mit Ausnahme von vier 9 bis 20 Monate dauernden Unterbrüchen (in den Jahren 1942, 1943, 1947–1949 und 1950/51), in denen sie sich in D (VD) und E (VD) aufhielt – bis zum Jahre 1961 immer in dieser Gemeinde. 1961 wurde sie für einige Zeit in einem Erholungsheim in F (VD) untergebracht. Sie blieb indessen bis zum 31. August 1961 in C (VD) als niedergelassen registriert und wurde dann von der öffentlichen Fürsorge des Kantons Waadt in einer Anstalt in G (GR) untergebracht. Die Versicherte hat somit seit 1941 mehr als zwei Jahrzehnte im Kanton Waadt gelebt.

Am 31. August 1961 ist der Heimatschein der Leistungsansprecherin bei der Einwohnerkontrolle von C (VD) abgehoben worden. Die Gemeinde von G (GR) behauptet, daß dieser Ausweis jetzt in A (TI) hinterlegt sei, was allerdings vom Kanton Tessin bestritten wird. Die Aufenthaltskosten der Versicherten in der Anstalt von G (GR), wo sie gegenwärtig lebt, werden von der Fürsorge des Kantons Waadt bezahlt, dem die armenrechtliche Unterstützung der Versicherten obliegt.

Am 18. November 1965 reichte das Departement des Innern des Kantons Waadt als zuständige Armenbehörde der waadtländischen Ausgleichskasse für